

Statuten «Netzwerk Gesundheit Thurgau» (NGT)

Art. 1

Unter dem Namen «**Netzwerk Gesundheit Thurgau**» (nachfolgend «Verein» genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Gesundheit der Thurgauer Bevölkerung durch Förderung von innovativen Konzepten und Vernetzung von Personen, Firmen und Institutionen, die direkt oder indirekt einen Einfluss auf den Gesundheitsbereich haben.

Der Verein versteht sich als Netzwerk. Dieses Netzwerk verbindet Personen, Firmen und Institutionen, welche im Gesundheitswesen und verwandten Bereichen als Entscheidungsträger und Meinungsbildner tätig sind. Die Mitglieder bringen dazu Wissen, Erfahrung, Beziehungen und soziale Kompetenz aktiv zur Erreichung der Vereinsziele ein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Juristische Personen bezeichnen ihre Vertretung im Verein selbst.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand nach einer Information der Mitglieder.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Fördervereins zuwiderhandeln, kann der Vorstand ohne Grundangabe mit sofortiger Wirkung ausschliessen.

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich

Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern ein entsprechender Antrag des Vorstands vorliegt. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss muss innerhalb der ersten 6 Monate des nachfolgenden Kalenderjahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Art. 5

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Notwendigkeit oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder, mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres, einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Art. 6
- Wahl des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin
- Genehmigung des Jahresberichts
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Unterstützungs- und Förderbeiträgen für Projekte ausserhalb des Budgets
- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Vereins-Leitbilds

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch schriftliche Einladung per Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einberufen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands.

Liegt ein konkreter Vorstandsbeschluss mit Antrag zu einem laufenden Geschäft vor, kann die Abstimmung durch die Mitglieder auf dem Zirkularweg erfolgen. Der Antrag des Vorstands umfasst neben hinreichenden Informationen eine eindeutig mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage sowie ein Eingangsdatum für die Antworten der Mitglieder. Der Beschluss wird analog der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Der Entscheid wird in das Protokoll der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen.

Art. 6

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Den Vorsitz hat die Präsidentin/der Präsident. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt Aktuar/Aktuarin und Kassierin/Kassier.

- Der Vorstand vertritt das Netzwerk nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Der Vorstand erstellt das Jahresprogramm.
- Der Vorstand prüft und stellt Antrag für Unterstützungs- und Förderbeiträge.
- Der Vorstand erstellt Jahresrechnung, –bericht und –budget.

Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, so oft dies notwendig erscheint. Ebenso wird eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7

Der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

Art. 8

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge (Förderbeiträge)
- Freiwillige Zuwendungen
- Diverse Erträge

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 10

Die Statuten können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 11

Jedem Mitglied steht es frei, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Mitglieder, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12

Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

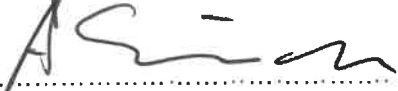
Diese Statuten wurden im Rahmen der konstituierenden Sitzung vom 08.12.2025 erstmalig in Kraft gesetzt.

Frauenfeld, 08.12.2025

Gründungsmitglieder


.....
Alfred Angerer


.....
Daniel Rochat


.....
Alex Steinacher


.....
Mark Ebnetter


.....
Angela Schnell


.....
Rolf Zehnder